STIFTUNGSURKUNDE

der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz

Art. 1 Name

Unter dem Namen

proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz

(nachstehend proparis genannt) besteht eine vom Schweizerischen Gewerbeverband, Bern, mit öffentlicher Urkunde vom 20. Dezember 1957 errichtete Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG).

Art. 2 Sitz

Die proparis hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

1. Die proparis verfolgt den Zweck, eine berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Arbeitnehmer im Gewerbe und die gewerblichen Selbständigerwerbenden anzubieten und durchzuführen.

2. Aus den Stiftungsmitteln werden keine Leistungen erbracht, zu denen ein Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

3. Der proparis können sich alle zum Schweizerischen Gewerbeverband gehörenden Organisationen (Verbände, Selbsthilfeorganisationen und Institutionen) anschliessen. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Mit dem Anschluss wird ein Vorsorgewerk gebildet oder eine Organisation beteiligt sich bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge an einem bereits bestehenden Vorsorgewerk. Die einzelnen Arbeitgeber, welche den angeschlossenen Organisationen angehören, treten dem entsprechenden Vorsorgewerk mittels einer Beitrittsvereinbarung bei. Für jedes Vorsorgewerk wird eine eigene Rechnung
geführt.

   Der proparis bzw. einem Vorsorgewerk von proparis können ebenfalls Arbeitgeber ohne Verbands- oder Organisationsmitgliedschaft mittels einer Beitrittsvereinbarung beitreten, welche einer Berufsgattung angehören, deren Berufsverband oder -organisation der proparis angeschlossen ist. Bedingung dazu ist jedoch, dass der Arbeitgeber ausschliesslich einen Vorsorgeplan wählt, der dem durch einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag definierten Vorsorgeplan entspricht und der Arbeitgeber diesem Gesamtarbeitsvertrag untersteht.

4. Der Stiftungszweck kann in der Weise verwirklicht werden, dass die proparis als Versicherungsnehmerin und Begünstigte mit konzessionierten, schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften Verträge abschliesst oder in solche eintritt.

Art. 4 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der proparis.

Art. 5 Vermögen der proparis

1. Das Vermögen der proparis wird gebildet aus:
   a) dem Stiftungskapital von Fr. 100'000.—;
   b) den Ergebnissen der Betriebsrechnungen der Vorsorgewerke der angeschlossenen Organisationen und der Verwaltungskostenrechnung der Geschäftsstelle;
   c) Zuwendungen Dritter.
2. Das Vermögen der proparis und dessen Ertrag dürfen nur im Sinne der Zweckbestimmung der proparis verwendet werden.

Art. 6 Vermögensverwaltung

1. Der Stiftungsrat entscheidet und wacht über die Anlage und Verwendung des Vermögens der proparis. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen.
2. Das Vermögen ist unter Beachtung der bundesrechtichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
3. Die in Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c) aufgeführten Vermögensbestandteile werden in den Bilanzen der einzelnen Vorsorgewerke der Organisationen getrennt ausgewiesen.
4. Das zuständige Organ eines Vorsorgewerkes entscheidet im Rahmen des Stiftungszweckes und unter Vorbehalt von Ziff. 1 über die Verwendung der Vermögensbestandteile gemäss Ziff. 3.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der proparis haften ausschliesslich ihre eigenen Mittel. Zwischen den Vorsorgewerken besteht keine solidarische Haftung. Jede Haftung des Schweizerischen Gewerbeverbandes und jede über die reglementarischen Verpflichtungen hinausgehende Haftung der angeschlossenen Organisationen sowie deren Mitglieder ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die Haftung nach Art. 52 BVG.

Art. 8 Stiftungsorgane und Amtsdauer

1. Organe der proparis sind:
   a) der Stiftungsrat;
   b) die Stiftungsversammlung;
   c) die Versicherungskommissionen der Vorsorgewerke;
   d) die Geschäftsstelle;
   e) die Revisionsstelle;
   f) der Experte für berufliche Vorsorge.
2. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe legt der Stiftungsrat nach Massgabe der Bestimmungen dieser Urkunde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften reglementarisch fest.

Art. 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der proparis und setzt sich aus mindestens zehn und maximal 16 Mitgliedern zusammen, wobei Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gleiche Zahl von Vertretern entsenden. Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter können auch Personen wählen, die nicht der Stiftung oder einer angeschlossenen Organisation angehören. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden reglementarisch geregelt.
2. Der Stiftungsrat wird durch die Stiftungsversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl der Stiftungsräte ist zulässig. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten, welche durch die Stiftungsversammlung gewählt werden.
4. Der Stiftungsrat vertritt proparis nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche proparis rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
5. Der Stiftungsrat leitet proparis gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Stiftungsversammlung

1. Die Stiftungsversammlung ist die Wahl- und Abberufungsbehörde des Stiftungsrates sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten des Stiftungsrates. Sie ist paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt. Die Vertreter in der Stiftungsversammlung werden von den Versicherungskommissionen der Vorsorgewerke bestimmt. Bei der Bestimmung der Anzahl Vertreter pro Vorsorgewerk ist die Anzahl der versicherten Personen pro Vorsorgewerk entsprechend zu berücksichtigen. Jedes Vorsorgewerk hat Anspruch auf mindestens zwei Arbeitnehmer- und zwei Arbeitgeber-vertreter.
2. Die Stiftungsversammlung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Stiftungsversammlung dies verlangen.
3. Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
4. Die Arbeitnehmervertreter in der Stiftungsversammlung wählen ihre Mitglieder des Stiftungsrates. Entsprechendes gilt für die Arbeitgeberseite.
5. Die Einzelheiten der Zusammensetzung und der Amtsdauer werden reglementarisch geregelt.

Art. 11 Versicherungskommission

1. Jedes Vorsorgewerk hat eine paritätisch zusammengesetzte Versicherungskommission.
2. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten werden reglementarisch geregelt.

Art. 12 Geschäftsstelle

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsstelle werden reglementarisch und in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 13 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
2. Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 14 Aufhebung und Liquidation

1. Die Auflösung der proparis bedarf der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates. Im Falle der Aufhebung von proparis ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmenden zu verwenden. Das freie Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation der proparis besorgt der letzte Stiftungsrat, welcher bis zur Aufhebung der proparis verantwortlich bleibt.
2. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die proparis oder die angeschlossenen Firmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
3. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der proparis bleibt vorbehalten.

Art. 15 Änderungen

Eine Änderung der Stiftungsurkunde erfolgt auf Antrag des Stiftungsrates durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 02. Februar 2012. Sie tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sofort in Kraft.

Bern, 20. November 2019

Für den Stiftungsrat:

Aldo Ferrari
Präsident

Hans-Ulrich Bigler
Vizepräsident